

Klausur im Privatrecht vom 13. Juni 2012

Sachverhalt:

Marc und Fabienne Diesbach-Jäger sind seit 1999 verheiratet. Die Ehegatten führen mit ihren beiden Kindern Charles, 10jährig, und Laure, 8jährig, ein idyllisches Leben in Köniz bei Bern.

Marc ist leitender Angestellter eines prosperierenden Rohstoffhandelsunternehmens. Fabienne ist Lehrbeauftragte für französische Literatur der Moderne an einer nahegelegenen renommierten Universität; weiter ist sie Autorin von Büchern, die sich überaus gut verkaufen. Die beiden Kinder besuchen in Köniz die Schule.

Das grosszügige Einfamilienhaus ist zwar Wohnstätte der Familie, gleichwohl wähnt man sich eher in einer Kombination von Bibliothek und Museum. Da findet sich zunächst eine hochwertige Auswahl an Fachliteratur zu den schönen Künsten. Hinzu kommt eine beträchtliche Sammlung von Büchern mit antiquarischem Wert: Fabienne sammelt seit ihrem Studium Erstausgaben vornehmlich von Werken der französischen Klassik und Romantik. Zwischen den Regalen mit wohl über 4'000 Büchern sind zudem einige Werke der bildenden Kunst placiert. Gut die Hälfte der Bilder wurde Marc bei seiner Heirat von seinem Vater geschenkt, die übrigen haben die Ehegatten in zunehmender, gemeinschaftlicher Sammelleidenschaft erworben.

Doch wie so oft trägt der Schein. Marc hat vor ein paar Jahren begonnen, an Glücksspielen teilzunehmen. Dies bringt ihn nun zunehmend in Geldnöte. Weil Marc sich seit der Heirat um die finanziellen Angelegenheiten der Familie kümmert, weiss Fabienne nichts von den entstandenen Schulden.

Infolge seiner Liquiditätsschwierigkeiten wendet sich Marc an seinen guten Freund Pierre. Er versichert diesem, dass er seine Spielleidenschaft in den Griff bekommen werde. Er möchte aber nicht seine Familie mit diesen – wie er sich ausdrückt – „Altlasten“ konfrontieren. Da sich nichtsdestotrotz einige Schulden angehäuft hätten, brauche er Geld. Pierre ist grundsätzlich bereit, seinem Freund zu helfen, er will dies jedoch nicht ohne eine Sicherheit tun. Die beiden einigen sich schliesslich darauf, dass Pierre dem Marc CHF 40'000.-- überweisen werde, welche dieser sechs Monate nach Auszahlung zurückzuzahlen habe. Als Sicherheit soll Marc dem Pierre das Bild „Étude sur une ambulance internationale par un temps de neige“ des Schweizer Malers Édouard Castres verpfänden. Dieses Bild (Öl auf Leinwand, 33x46cm, 1872), das Marc von seinem Vater bei der Heirat geschenkt wurde, gehört zu den wertvolleren im Hause Diesbach-Jäger. Marc hält handschriftlich auf einem Blatt Papier fest: „Ich, Marc Diesbach-Jäger, geb. 11.12.1972, verpfände Pierre Holenstein, geb. 24.3.1973, das Bild „Étude sur une ambulance internationale par un temps de neige“ von Édouard Castres

zur Sicherung des Betrages von CHF 40'000.--.“ Marc versieht das Dokument mit Ort und Datum und unterschreibt es. Per Handschlag bekräftigen die beiden Freunde ihre Abmachung. Gleichentags veranlasst Pierre die Überweisung des Betrages von CHF 40'000.-- an Marc.

Vier Monate später trifft Pierre zufällig auf ihren gemeinsamen Freund Hans Nötzli. Pierre erfährt von Nötzli, dass sein Freund und Schuldner Marc weiterhin im Casino Bern anzutreffen ist. Im Gegenzug schildert Pierre die von ihm mit Marc getroffenen Vereinbarungen, worauf Nötzli behauptet, wer einen verpfändeten Gegenstand nicht bei sich habe, werde es schwer haben. Pierre fährt daraufhin umgehend nach Köniz. Unter allen Umständen will er sich nun das in der Vereinbarung mit Marc als Pfandgegenstand bestimmte Bild verschaffen, um auf der „sicheren Seite“ zu sein. Im Hause Diesbach-Jäger angekommen, trifft er auf die Putzfrau der Familie. Unter Vorweisung des oben umschriebenen, von Marc unterzeichneten Dokuments und durch unablässiges Einreden auf die etwas unbeholfene Angestellte erreicht er schliesslich, dass diese ihm das Bild aushändigt. Beruhigt fährt Pierre mit dem Bild im Kofferraum davon. Nun will er sich Rat bei einem Anwalt holen, um sein Geld so schnell wie möglich zurückzuerhalten.

Als Fabienne und Marc am gleichen Abend nach Hause kommen, führt eins zum andern und die ganze Wahrheit tritt zutage. Seit der Überweisung des Betrages durch Pierre ist die Lage nicht besser geworden: Mittlerweile bestehen etliche Schulden gegenüber verschiedenen Freunden und Banken, und Marc sieht sich jedenfalls im Moment nicht in der Lage, die CHF 40'000.-- an Pierre zurückzuzahlen. Zudem hat er das Bild von Castres erst vorige Woche an August Burckhardt, einen privaten Sammler aus Basel, verkauft. Die Übergabe an den Käufer wäre in der folgenden Woche vorgesehen gewesen. Fabienne, die masslos enttäuscht ist, bittet Marc, das gemeinsame Haus zu verlassen, was dieser sogleich, wenn auch wider seinen Willen tut.

In den Tagen nach seinem Auszug aus der Familienwohnung gibt sich Marc dem Alkohol hin. Zu seiner Trauer gesellt sich immer mehr Wut, die sich vornehmlich gegen Pierre richtet. Dieser sei ja letztlich daran schuld, dass seine Frau alles erfahren habe. Wieso habe dieser angebliche Freund sich auch das Bild aus der Wohnung holen müssen. Solches sei sowieso nie abgemacht gewesen, und damit hätte er sich auch niemals einverstanden erklären können. Zudem habe er doch das Bild an August Burckhardt verkauft und müsse es diesem nächste Woche schon übergeben. Marc trifft indessen in der Folge keinerlei konkrete Vorkehren zur Rückerlangung des Bildes.

Aufgabe 1: Wie beurteilen Sie die materielle Rechtslage zwischen Marc und Pierre? Welche Ansprüche bestehen zwischen den beiden? Es ist davon auszugehen, dass beide Parteien vollumfänglich handlungsfähig sind und keinerlei Mängel des Vertragsschlusses bestehen.

Die eingetretene Situation belastet Marc psychisch immer stärker. Er kann sich mit der „Trennung“ von Fabienne und den Kindern nicht abfinden. Ständig sucht er Fabienne an ihrem Arbeitsplatz oder im Einfamilienhaus in Köniz auf. Dies geht so weit, dass er Fabienne beinahe täglich regelrecht auf Schritt und Tritt verfolgt. Da Fabienne ihm nicht verzeihen

kann und nicht bereit ist, ihn wieder bei sich wohnen zu lassen, arten diese Nachstellungen regelmässig in heftige Streite aus. Dabei wird Marc zunehmend ungehaltener und stösst ab und zu auch wüste Drohungen gegen Fabienne aus. Dieser werden die unerwünschten Nachstellungen ihres Ehemannes immer unangenehmer und belasten sie sehr, da sie mittlerweile befürchtet, dass Marc seine Drohungen wahr machen und gegen sie handgreiflich werden könnte.

Seit Marc die gemeinsame Wohnung in Köniz verlassen hat, leben Charles und Laure dort mit ihrer Mutter, mit der sie sich gut verstehen. Auch zu ihrem Vater, der nun allein in einem kleinen Studio ebenfalls in Köniz wohnt, haben sie ein gutes Verhältnis.

Fabienne möchte sich juristisch beraten lassen. Bei der Besprechung teilt Fabienne Ihnen mit, dass die Casinobesuche von Marc offensichtlich weiter anhalten. Anlässlich einer Prüfung der Kontoauszüge stellt sich sodann heraus, dass Marc erneut erhebliche Beträge vom gemeinsamen Konto der Ehegatten zwecks Verwendung zum Glücksspiel abgehoben hat. Fabienne macht sich nun grosse Sorgen um ihr Vermögen. Ein gerichtliches Vorgehen erweist sich als erforderlich.

Aufgabe 2 a): Welche Regelungen sind nach dem Auszug des Marc aus der gemeinsamen Wohnung zur Wahrung der Interessen der Fabienne und der Kinder durch das Gericht zu treffen (nur Auflistung der möglichen Anträge und Anordnungen, ohne Begründung)? Thematisieren Sie dabei auch die gerichtliche Vorgehensweise in Bezug auf Zuständigkeit, Verfahren und mögliche Rechtsmittel.

Aufgabe 2 b): Was schlagen Sie Fabienne vor, um Abhilfe gegenüber den ungebetenen Besuchen und dem ständigen Nachstellen durch Marc zu schaffen?

Das zuständige Gericht hat inzwischen die entsprechenden Massnahmen getroffen. Für Fabienne wird in der Folge schnell klar, dass sie sich von Marc scheiden lassen will. Marc setzt sich jedoch gegen eine Scheidung zur Wehr. Etwas mehr als zwei Jahre nach dem Auszug von Marc aus der Familienwohnung reicht Fabienne die Scheidungsklage ein.

Aufgabe 3: Welche Folgen hat das Einreichen der Scheidungsklage für die im Rahmen von Aufgabe 2 a) getroffenen gerichtlichen Anordnungen? Welches Gericht ist ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage für die Aufhebung oder die Änderung der im Rahmen von Aufgabe 2 a) erfolgten gerichtlichen Anordnungen zuständig?

Mit der Scheidung sind auch die Vermögensverhältnisse zwischen Marc und Fabienne zu ordnen. Die Ehegatten leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Das Grundstück mit dem Einfamilienhaus in Köniz hatte Fabienne im Jahre 2001 zum Kaufpreis von CHF 900'000.-- erworben. Fabienne finanzierte den Kauf mit einem Betrag von CHF 200'000.-- aus der Erbschaft ihres Vaters und mit einem Betrag von CHF 100'000.-- aus ihrem während der Dauer der Ehe angesparten Erwerbseinkommen. Für den verbleibenden Betrag von CHF 600'000.-- nahm sie eine Hypothek bei der Bank B auf. Im Grundbuch ist Fabienne als Alleineigentümerin eingetragen. Das Grundstück diente der Familie seither stets

als Wohnung. Die Hypothekarzinsen wurden regelmässig und dauernd vom Lohnkonto des Marc an die Bank B überwiesen.

Im Jahre 2006 wies das Grundstück der Fabienne einen Verkehrswert auf von CHF 990'000.--, wobei die Wertsteigerung auf konjunkturelle Gründe zurückzuführen ist; beides ist von den Ehegatten anerkannt. Fabienne investierte 2006 einen Betrag von insgesamt CHF 510'000.-- in umfassende Sanierungsarbeiten und einen Erweiterungsbau (Erstellung eines Anbaus, eines Schwimmbassins und eines Gartenhauses). Dabei stammten CHF 40'000.-- aus einer ihr von ihrer Gotte ausgerichteten Schenkung und CHF 470'000.-- aus ihrem während der Dauer der Ehe angesparten, zur Hauptsache aus dem guten Verkauf der von ihr verfassten Bücher stammenden Erwerbseinkommen.

Im Zeitpunkt der Scheidung weist das Grundstück der Fabienne einen von beiden Ehegatten anerkannten Verkehrswert auf von CHF 1'680'000.--. Die Wertsteigerung ist – wie von Marc und Fabienne ebenfalls anerkannt wird – auf konjunkturelle Gründe zurückzuführen.

Aufgabe 4: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Grundstücks vor (ohne Vorschlagsberechnung).

Marc hatte 2001 in seinem alleinigen Namen das Bild „Tête de jeune femme“ von Albert Anker (Öl auf Leinwand, 26x24 cm, 1861, Akademiestudie nach Tizians „Tempelgang der Maria“) zum Kaufpreis von CHF 40'000.-- erworben. Der Erwerb erfolgte auch zu Anlagezwecken. Den Kaufpreis beglich Marc zu CHF 10'000.-- mit Mitteln aus einer von ihm erworbenen Erbschaft und mit CHF 20'000.-- aus seinem während der Dauer der Ehe angesparten Erwerbseinkommen. Den Restbetrag von CHF 10'000.-- stellte ihm seine Ehefrau aus einem ihr zustehenden Konto zur Verfügung, auf welches Zinsen und Dividenden eines von ihr geerbten Wertschriftenpaketes flossen. Im Jahre 2008 verkaufte Marc das Bild „Tête de jeune femme“ zum Preis von CHF 60'000.--. Mit dem Erlös kaufte er sogleich ein neues Auto für sich und seine Familie zum Kaufpreis von ebenfalls CHF 60'000.--. Im Zeitpunkt der Scheidung weist das Auto noch einen von beiden Ehegatten anerkannten Verkehrswert von CHF 18'000.-- auf.

Aufgabe 5: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Autos vor (ohne Vorschlagsberechnung).

Hinweise:

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Fragen aus dem Bereiche des Zivilprozessrechts sind ausschliesslich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und den mit dieser einhergegangenen weiteren Gesetzesänderungen zu behandeln.

Die Verwendung von Taschenrechnern und anderen Rechnungshilfen ist nicht gestattet.